



BuB-Monatsbrief

Nr. 1 • Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Bankrecht

OLG Karlsruhe, 11.8.2022

Bankrecht – Erwerbsgeschäfte Minderjähriger –
Genehmigungsvoraussetzungen

3

OLG Brandb., 19.10.2022

Kontoführung – Einzahlung von Bargeld am Geldautomaten – Beweislast

4

BGH, 15.11.2022

Kreditrecht – Bausparverträge – unangemessenes Jahresentgelt

6

Gesellschaftsrecht

OLG Karlsruhe, 27.4.2022

Bestellung eines Notgeschäftsführers einer GmbH bei unbekanntem Erben

10

Insolvenzrecht

BGH, 13.10.2022

Insolvenzrecht – §§ 133 Abs. 1 InsO, 765 Abs. 1 BGB – Beweislast des
Gläubigers, der nach Rückgewähr einer vermeintlich anfechtbaren Leistung
den Bürgen auf Zahlung in Anspruch nimmt

12

Zivilprozessrecht

BGH, 20.9.2022

Fristwahrung – Prüfpflichten bei Übermittlung per beA

14

BGH, 24.11.2022

Fristwahrung – Nutzungspflicht beA – Insolvenzverwalter

15

Impressum

5



BVForms®

Bank-Vertragsvordrucke

Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

» Bereitstellung

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

» Fragen rund um das Formularwesen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Michael Stoll

Key Account Manager, 0221/5490-124

Susanne Breithaupt

Produktmanagerin, 0221/5490-641

Bankrecht – Erwerbsgeschäfte Minderjähriger – Genehmigungsvoraussetzungen

Für die Erteilung der Genehmigung zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts muss der Minderjährige die psychische und charakterliche Reife wie ein Volljähriger haben. Zudem muss er über die im Geschäftsleben nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.

(OLG Karlsruhe, Beschl. v. 11.8.2022, Az. 5 WF 72/22, NJW 2022, S. 3161 ff.)

In dem der Entscheidung des OLG Karlsruhe zu-
grundeliegenden Fall hatte ein im Jahre 2007
geborener minderjähriger Schüler, der in sei-
ner Freizeit Computerspiele programmiert und
damit nicht unerhebliche Einkünfte erzielt, über
seine Eltern die familiengerichtliche Geneh-
migung zum selbstständigen Betrieb eines Er-
werbsgeschäfts i.S.d. § 112 BGB beantragt.

Die gegen die Genehmigung versagende Ent-
scheidung des Familiengerichts erhobene Be-
schwerde hielt das OLG für unbegründet. Maß-
stab der Entscheidung des Familiengerichts sei
gem. § 1697a BGB das Kindeswohl. Im Rahmen
der Entscheidung nach § 112 BGB müsse ge-
prüft werden, ob der Minderjährige die für die
Betreibung des Gewerbes erforderlichen Fä-
higkeiten und Kenntnisse besitze. Hierbei sei
danach zu fragen, ob der Minderjährige die
psychische und charakterliche Reife wie ein
Volljähriger besitze. Darüber hinaus sei es auch
erforderlich, dass der Minderjährige über die nö-
tigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfüge, um
die sich aus dem Erwerbsgeschäft ergebenden
Verpflichtungen Dritten und der Allgemeinheit
gegenüber erfüllen zu können. Dies setze auch
Kenntnisse in unternehmensbezogenen Berei-
chen wie Finanzen und Steuern voraus, die etwa
durch den Besuch entsprechender Schulungen
bzw. Kurse der IHK oder auch durch die bishe-
rige Mitarbeit in einem Erwerbsgeschäft bzw.
Praktika in einem Unternehmen nachgewiesen
werden könnten. Nicht allein ausreichend sei-
en insofern jedoch die technischen Fähigkei-
ten des Minderjährigen; vielmehr müsse dieser
sich auch im Rechts- und Erwerbsleben schon
im Wesentlichen wie ein Volljähriger benehmen
können.

Im vorliegend zu beurteilenden Fall lägen inso-
fern jedoch keinerlei Ansatzpunkte vor, zumal
auch in der Beschwerdebegründung lediglich
auf die technischen Fähigkeiten des Minderjäh-
rigen abgestellt werde, wohingegen er sich nach
seinen eigenen Angaben mit rechtlichen, steu-
errechtlichen und buchhalterischen Fragen bis-
lang nicht beschäftigt, sondern diese vielmehr
seinen Eltern überlassen habe. Darüber hinaus
habe der Antragsteller nach den Angaben sei-
ner Mutter bislang nur begrenzt über Geld ver-
fügen können und besitze bisher kein eigenes
Konto. Im Übrigen fehle auch eine Auseinander-
setzung mit der Frage, wie der Minderjährige die
Leistungen eines Zahlungsdienstes wie etwa
des Unternehmens PayPal in Anspruch nehmen
wolle, nachdem dessen Nutzungsbedingungen
die Volljährigkeit voraussetzten. Es verbleibe
nach alledem dabei, dass die Eltern des An-
tragstellers als dessen gesetzliche Vertreter die
rechtliche Verantwortung für seine geschäftli-
che Tätigkeit zu tragen hätten.

Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG

Kontoführung – Einzahlung von Bargeld am Geldautomaten – Beweislast

Der Einzahler trägt die Darlegungs- und Beweislast für den Umstand, dass er an einem Geldautomaten eine Bareinzahlung ausgelöst, also einen Zahlungsauftrag erteilt hat.

(OLG Brandenburg, Urt. v. 19.10.2022, Az. 4 U 217/21, ZIP 2023, S. 25 ff.)

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Kläger beabsichtigte, Bargeld an einem Geldautomaten der beklagten Sparkasse einzuzahlen und sich auf das bei der Beklagten geführte Konto gutschreiben zu lassen. Der Kläger legte hierzu Geldscheine in den Einzahlungsbehälter. Kurze Zeit nach Aufnahme der Geldnoten, Schließung des Einzahlungsbehälters und Beginn des Bearbeitungsvorgangs brach der Einzahlungsvorgang ab und es erschien auf dem Display des Automaten der Hinweis „Außer Betrieb“. Anschließend wandte sich der Kläger telefonisch an die in der Filiale angebrachten Service-Telefonnummer. Die in diesem Telefonat genannte Einzahlungssumme stimmte mit der später geltend gemachten Summe nicht überein. Am Folgetag wurde eine Entstörung des Automaten durch ein externes Unternehmen durchgeführt. Zwei Mitarbeiter dieses Unternehmens fanden in der sog. „Retract-Kassette“ 300 € und weitere 3.850 € auf dem Transportweg innerhalb des Geldautomaten. Die 300 € konnten einer anderen Kundin zugeordnet werden, die einige Stunden vor dem Kläger eine Einzahlung getätigt hatte. Nach der Einzahlung durch die Kundin kam es ebenso zu dem Fehlerhinweis, der Automat konnte sich jedoch in diesem Fall eigenständig entstören und war deswegen bei Einzahlung durch den Kläger wieder betriebsbereit. Die weiteren 3.850 € wurden dem Einzahlungsvorgang des Klägers zugeordnet und dessen Konto bei der Beklagten gutgeschrieben.

Der Kläger behauptete, er habe insgesamt 13.325 € in den Geldautomaten eingelegt. Nach Ansicht des Klägers könne es nicht zu seinen Lasten gehen, dass nur insgesamt 4.150 € im Automaten vorgefunden worden sein. Wer sich technischer Geräte bediene, müsse für die

Fehlerhaftigkeit einstehen. Das Landgericht hat der Klage des Klägers stattgegeben. Nach Ansicht des Landgerichts stehe dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung des restlichen Geldbetrags zu. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Beklagten hatte Erfolg.

Nach Ansicht des OLG Brandenburg habe der Kläger weder einen Anspruch nach § 675u S. 2 BGB noch nach § 675y Abs. 1 S. 1 BGB gegen die Beklagte.

Bei der Einzahlung von Bargeld in einen Geldautomaten handele es sich um einen Zahlungsvorgang des Klägers im Sinne des § 675f Abs. 4 S. 1 BGB in der Form der Bereitstellung eines Geldbetrags. Der Kläger habe diesen Zahlungsvorgang auch autorisiert, so dass § 675u S. 2 BGB als Anspruchsgrundlage ausscheide. Autorisierung ist nach § 675j Abs. 1 S. 1 die Zustimmung des Zahlers zum Zahlungsvorgang, die vorliegend konkludent damit erklärt wurde, dass der Kläger das Bargeld in den Geldautomaten zur Gutschrift auf sein Konto gezahlt habe.

Dem Kläger stehe auch kein Erstattungsanspruch nach § 675y Abs.1 S. 1 BGB zu. Nach dieser Norm kann der Zahler von seinem Zahlungsdienstleister im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen. Der Kläger machte vorliegend eine teilweise nicht erfolgte Ausführung seines Zahlungsauftrags geltend. Ein Zahlungsauftrag ist nach § 675f Abs. 4 S. 2 BGB jeder Auftrag, den ein Zahler seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt. Laut OLG Brandenburg sei

»»

eine Zahlung dann nicht erfolgt, wenn mit der Ausführung des Zahlungsauftrags nicht begonnen worden ist oder der Zahlungsbetrag innerhalb der Zahlungskette verloren gegangen ist. Durch das Einlegen von Bargeld in das Geldeingabefach und durch Betätigen der entsprechenden Taste habe der Kläger den Zahlungsauftrag auf Gutschrift des Geldbetrags auf sein Konto erteilt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war das OLG Brandenburg allerdings nicht davon überzeugt, dass der Kläger den Betrag von 13.325 € in das Geldeingabefach gelegt und bezüglich dieses Betrags den Zahlungsvorgang auslöst hat. Nach Ansicht des Gerichts habe der Kläger nur 3.850 € in das Geldeingabefach gelegt und den Zahlungsvorgang lediglich in dieser Höhe ausgelöst. Dieser Betrag wurde

dem Konto des Klägers bereits gutgeschrieben. Es liege daher nicht ein „teilweise nicht ausgeführter Zahlungsvorgang“ im Sinne des § 675y Abs. 1 S. 1 BGB vor. Allein aus dem unstrittigen Umstand, dass der Einzahlungsvorgang durch den Geldautomaten abgebrochen wurde, folge noch nicht, dass die Beklagte den Beweis führen müsse, dass der Kläger lediglich 3.850 € in den Geldautomaten eingelegt hat. Die Darlegungs- und Beweislast für den Umstand, dass der Zahlungsvorgang mit dem Geldbetrag in der behaupteten Höhe ausgelöst worden ist, trage entsprechend den allgemeinen Regeln der Kläger als Zahler. Diesen Beweis habe der Kläger vorliegend nicht führen können.

Leonhard Ost, UniCredit Bank AG

Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH
Postfach 450209, 50877 Köln
Wendelinstraße 1, 50933 Köln
Tel. 0221/54 90-0
Fax 0221/54 90-315
E-Mail: medien@bank-verlag.de

Geschäftsführer:

Bernd Oletzky (Sprecher der Geschäftsführung), Sascha Kraatz, Wilhelm Niehoff, Matthias Strobel

Redaktion:

Caroline Serong
Tel. 0221/54 90-118
E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de

Mediaberatung:

Katrin Frese
Tel. 0221/54 90-327
E-Mail: katrin.frese@bank-verlag.de

Layout & Satz:

Cathrin Schmitz
Tel. 0221/54 90-132
E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Erscheinungsweise: 12 x jährlich
Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.

Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum

Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.

Kreditrecht – Bausparverträge – unangemessenes Jahresentgelt

Die von einer Bausparkasse für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen mit Bausparern vorformulierte Klausel:

„Die Bausparkasse berechnet während der Sparphase jeweils bei Jahresbeginn – bei nicht vollständigen Kalenderjahren anteilig – für jedes Konto des Bausparers ein Jahresentgelt von 12 € p. a.“

ist im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (Anschluss an Senatsurteil vom 9. Mai 2017 - XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23).

(BGH, Urt. v. 15.11.2022, Az. XI ZR 551/21, MDR 2023, S. 112 ff.)

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit stritten der Kläger, ein eingetragener Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen und als solcher eine qualifizierte Einrichtung gem. § 4 UIKlaG, sowie die beklagte Bausparkasse über die Wirksamkeit der nachfolgenden Bestimmung, die Teil der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) ist:

§ 17 Jahresentgelt, Entgelte und Aufwendungsersatz

(1) Die Bausparkasse berechnet während der Sparphase jeweils bei Jahresbeginn – bei nicht vollständigen Kalenderjahren anteilig – für jedes Konto des Bausparers ein Jahresentgelt von 12 € p. a.

(2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen, Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. ...

(3) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.“

Der Kläger wendete sich gegen das Jahresentgelt von 12 € p. a. Er war der Ansicht, § 17 Abs. 1 ABB sei unwirksam, weil die Klausel einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht standhalte. Mit der Unterlassungsklage nach § 1 UKlaG nahm er die Beklagte darauf in Anspruch, es zu unterlassen, diese oder eine inhaltsgleiche Klausel gegenüber Verbrauchern in Bausparverträgen zu verwenden und sich bei der Abwicklung von Bausparverträgen auf die Klausel zu berufen. Die beklagte Bausparkasse sah in der streitgegenständlichen Bestimmung keinen Verstoß gegen § 307 BGB, konnte sich mit dieser Rechtsauffassung jedoch weder in der Eingangsinstanz noch in der Berufungsinstanz durchsetzen.

Auf die Revision der Beklagten hin bestätigte der BGH nun die Entscheidungen der Vorinstanzen.

Der BGH führte zunächst aus, dass es sich bei der streitgegenständlichen Klausel um eine vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingung handele. Die Klausel sei der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB nicht bereits deswegen entzogen, weil die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das gesamte Tarifwerk der Beklagten geprüft und genehmigt habe. Die Spezialkontrolle der Allgemeinen Bausparbedingungen durch die BaFin gemäß §§ 3, 8 und 9 BSpkG, die auf die Berücksichtigung der Besonderheiten des Bausparvertrags und

»»

der Vorschriften des Bausparkassengesetzes ausgerichtet sei, führe zu keiner Einschränkung der Kontrollfähigkeit nach § 307 Abs. 3 BGB.

Die Wirksamkeit eines formularmäßig in Bausparverträgen für die Ansparphase vereinbarten Jahresentgelts wurde in Rechtsprechung und Literatur bislang unterschiedlich beurteilt. Während eine Meinung annimmt, dass solche Vereinbarungen der Inhaltskontrolle unterlägen und Bausparkunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen würden, hält die Gegenauffassung formularmäßige Vereinbarungen von Jahresentgelten in der Ansparphase von Bausparverträgen für zulässig, wobei teilweise schon die Kontrollfähigkeit der betreffenden Klauseln, jedenfalls aber eine mit diesen verbundene unangemessene Kundenbenachteiligung verneint wird.

Nach Ansicht des BGH ist die erstgenannte Auffassung zutreffend.

§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB beschränke die Inhaltskontrolle auf solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart würden. Hierunter sollen weder Bestimmungen über den Preis der vertraglichen Hauptleistung noch Klauseln über das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte zusätzlich angebotene Sonderleistung fallen. Preisnebenabreden, die keine echte (Gegen-)Leistung zum Gegenstand hätten, sondern mit denen der Klauselverwender allgemeine Betriebskosten, Aufwand für die Erfüllung gesetzlich oder nebenvertraglich begründeter eigener Pflichten oder für sonstige Tätigkeiten auf den Kunden abwälze, die der Verwender im eigenen Interesse erbringe, seien hingegen der Inhaltskontrolle unterworfen.

Der BGH kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass die vom Kläger beanstandete Klausel eine kontrollfähige Preisnebenabrede enthält.

Denn die Klausel regle ein Entgelt für Verwaltungstätigkeiten der beklagten Bausparkasse. Dem Wortlaut der angegriffenen Klausel lasse sich danach weder der Grund für die Erhebung des Jahresentgelts noch die damit abgeholte-

nen Leistungen der Beklagten entnehmen. Der Kunde könne erst in der Zusammenschau mit den in den weiteren Absätzen des § 17 ABB enthaltenen Regelungen den Grund für das jährlich anfallende Entgelt ersehen. § 17 Abs. 2 Satz 1 ABB bestimme, dass die Bausparkasse dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen Entgelte und Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle berechne. Diese Bestimmung erhellte im Umkehrschluss, dass das in § 17 Abs. 1 ABB geregelte Jahresentgelt dem "regelmäßigen Vertragsablauf" zuzuordnen sei und damit Aufwand abgelten solle, der im Zusammenhang mit der Durchführung des Bausparvertrags regelmäßig, üblicherweise und ohne gesonderten Auftrag des Bausparers während der Ansparphase anfalle.

Für ein solches Verständnis spricht auch die Regelung des § 17 Abs. 3 ABB, wonach die Bausparkasse dem Bausparer ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen könne, wenn sie "im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse" nicht von der "Gebührentabelle" erfasste und nach den Umständen nur gegen Entgelt zu erwartende Leistungen erbringe. Auch die Revision möchte das Jahresentgelt in dem Sinne verstanden wissen, dass mit ihm der Aufwand für die Entgegennahme der Spar- und Tilgungsleistungen der Bausparer, für die Gesamtsteuerung des Bausparkollektivs und für die ständige (Neu-)Bewertung der Zuteilungsreife der laufenden Bausparverträge abgegolten werden soll. Nach den Überlegungen des BGH sei die angegriffene Entgeltklausel dahin auszulegen, dass mit ihr Verwaltungstätigkeiten der Beklagten in der Ansparphase bepreist werden sollen, die sich mit der bauspartechnischen Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse umschreiben lassen.

Nachdem der BGH den Weg für eine Inhaltskontrolle argumentativ bereitet hatte, konnte er auf die in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Indikation einer unangemessenen Benachteiligung zurückgreifen. Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners werde danach indiziert, wenn eine klauselmäßige Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung

»

gegeben sei. Das sei hier bei der Berechnung eines Jahresentgelts in der Ansparphase der Fall. Auch in der Ansparphase eines Bausparvertrags gelte der allgemeine Grundsatz, dass Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam seien, in denen Aufwand für Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt werde, zu denen der Verwender gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet sei oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringe.

Die Bausparkasse konnte diese Indikation einer unangemessenen Benachteiligung nicht widerlegen. „Kollektive Gesamtinteressen der Bauspargemeinschaft“ sollen die Erhebung eines Jahresentgelts in der Ansparphase nach Auffassung des BGH jedenfalls nicht rechtfertigen können. Mit einem Jahresentgelt, das für die bauspartechnische Verwaltung und Steuerung des Kollektivs sowie die Führung der Zuteilungsmasse berechnet werde, würde, so der BGH, kein Beitrag zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Bausparwesens geleistet, der geeignet wäre, die mit ihrer Erhebung für den einzelnen Bausparer verbundenen Nachteile aufzuwiegen. Das Jahresentgelt fließe nicht in die dem Kollektiv der Bausparer für die Zuteilung von Bauspardarlehen zur Verfügung stehende Zuteilungsmasse im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BSpkG, sondern stelle für die Beklagte eine Ertragsposition dar, die das Jahresergebnis erhöhe.

Dr. Christian Wulfers, UniCredit Bank AG

die bank

KINOTE

Nachgewiesene Kompetenz: Zertifikatslehrgänge

Als TeilnehmerIn haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen unserer Lehrgänge ein Zertifikat zu erwerben und somit Ihre persönliche Kompetenz zu erweitern.

Wir freuen uns auf Sie!

Jetzt anmelden!

Beauftragte/r für den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und -geldern (Single/Safeguarding Officer)

14. bis 15. März 2023 (online)



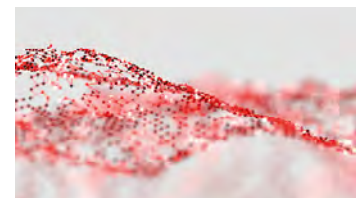
Auslagerungsmanager/in für Kreditinstitute

21. bis 22. März 2023 (Abschlussprüfung am 23. März 2023)



Data Scientist in Kreditinstituten: Einsatzfelder, Methoden und Umsetzung

19. bis 21. April 2023 in Köln



Informationssicherheitsbeauftragte/r (ISB) für Kreditinstitute

25. bis 28. April 2023 in Köln



Anmeldung und Information: Tel.: 0221-5490-260 (Marc-Kevin Omlor) | events@bank-verlag.de | per Fax: 0221-5490-315

Bestellung eines Notgeschäftsführers einer GmbH bei unbekanntem Erben

Sind die Gesellschaftsorgane einer GmbH nicht selbst in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel einer führungslosen Gesellschaft zu beseitigen und droht der Gesellschaft oder einem Beteiligten dadurch ein Schaden, kann auf Antrag durch das Registergericht am Sitz der Gesellschaft in dringenden Fällen ein Notgeschäftsführer bestellt werden.

(OLG Karlsruhe, Beschluss v. 27.4.2022, Az. 1 W 71/21 (Wx), NZG 2022, S. 1349 ff.)

Dem rechtskräftigen Beschluss des OLG Karlsruhe liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

An der GmbH waren vier Gesellschafter (Geschwister sowie deren Eltern) zu gleichen Teilen beteiligt. Der Vater war zugleich Alleingeschäftsführer. Er verstarb im Jahr 2020. Ein neuer Geschäftsführer war bislang nicht bestellt.

Der Sohn beantragte im August 2021 beim Registergericht sich selbst oder hilfsweise seine Schwester zum Notgeschäftsführer zu bestellen, da sie sich nicht auf einen Geschäftsführer einigen konnten und die Gesellschaft mithin führungslos sei. Alleinerbin sei aufgrund eines gemeinschaftlichen Testaments (Berliner-Testament) die Mutter und Ehefrau des verstorbenen Vaters. Deren Erbenstellung war jedoch seitens der Schwester nicht anerkannt. Zudem sei die Mutter an Demenz erkrankt und aufgrund dessen geschäftsunfähig. Nach Ansicht des Sohnes sei die Bestellung eines Notgeschäftsführers daher erforderlich, um Schaden von der Gesellschaft abzuwenden.

Das zuständige Amtsgericht Mannheim (Registergericht) hat den Antrag mit Beschluss zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass ein dringender Fall im Sinne des § 29 BGB analog nicht dargelegt sei, da die Bestellung eines Betreuers für die vermeintlich geschäftsunfähige Mutter ein adäquates Verfahren darstelle, durch welches die Stimmrechtsausübung und damit die Bestellung eines Geschäftsführers ermöglicht werden könnte. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Sohnes.

Darauffolgend wurde vom Amtsgericht Sinsheim eine Betreuerin für die Mutter bestellt, deren Aufgabenkreis auch die Vermögenssorge einschließlich gesellschaftlicher Angelegen-

heiten umfasst. Die Betreuerin hielt ebenfalls die Bestellung eines Notgeschäftsführers für erforderlich, da die Schwester anzweifelte, dass die Mutter Erbin geworden sei und daher keine ordnungsgemäße Ladung zur Gesellschafterversammlung zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers erfolgen könne.

Das OLG Karlsruhe hielt die Beschwerde des Sohnes für zulässig und begründet, so dass ein Notgeschäftsführer hier zu bestellen sei.

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Notgeschäftsführers nach § 29 BGB analog liegen nach Ansicht des Gerichts unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung vor. Ist oder wird nämlich eine GmbH aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen geschäftsführerlos, also wie im vorliegenden Fall führungslos (vgl. § 35 Abs. 1 GmbHG) und ist die Gesellschafterversammlung nicht in der Lage, einen Geschäftsführer zu bestellen, so kann auf Antrag durch das Registergericht am Sitz der Gesellschaft in dringenden Fällen ein Notgeschäftsführer bestellt werden. Ein dringender Fall für die Bestellung eines Notgeschäftsführers liegt nur dann vor, wenn die Gesellschaftsorgane selbst nicht in der Lage sind, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beseitigen und der Gesellschaft oder einem Beteiligten ohne Notgeschäftsführerbestellung Schaden drohen oder eine alsbald erforderliche Handlung nicht vorgenommen werden würde. Die gerichtliche Bestellung eines Notgeschäftsführers ist dabei immer „ultima ratio“ und kommt nur in Betracht, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Handlungsunfähigkeit der Gesellschaft zu beseitigen. Zwar könne die Gesellschafterversammlung

»»

gem. § 50 Abs. 3 GmbHG durch die verbleibenden Gesellschafter einberufen werden, aber die Ladung zur Gesellschafterversammlung könne derzeit nicht ordnungsgemäß erfolgen, denn nach § 51 Abs. 1 GmbHG erfolgt die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch Einladung aller Gesellschafter mittels eingeschriebenem Brief. Die Ladung ist an die gem. §§ 40 Abs. 1, 16 Abs. 1 GmbHG in die Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter zu richten. Die Ladung der Mutter kann, nachdem für sie eine Betreuerin bestellt wurde, erfolgen; die Betreuerin vertritt diese in der Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterliste ist jedoch weiterhin auch der verstorbene Vater als Gesellschafter eingetragen. Sind dessen Erben nicht bekannt, kann eine ordnungsgemäße Ladung nicht erfolgen, da der nichtexistierende Gesellschafter nicht geladen werden kann, denn ohne Erbschein ist die Erbfolge (und damit auch die Identität der Gesellschafter) immer unbekannt (unter Verweis auf Lange in NJW 2016, 1853). Es hätte ein Nachlasspfleger gem. § 1960 BGB bestellt werden müssen, um die unbekannteren Erben laden zu können, der zugleich deren Rechte als Vertreter in einer Versammlung wahrnimmt.

Die drei verbleibenden Gesellschafter sind nicht in der Lage, die Gesellschafterliste zu berichtigen, da hierfür nach § 40 Abs. 1 GmbHG allein der Geschäftsführer zuständig ist. Daher war eine ordnungsgemäße Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht möglich, so dass die Gesellschafter derzeit auch keinen neuen Geschäftsführer bestimmen konnten. Dennoch gefasste Beschlüsse wären gem. §§ 241 Nr. 1 i. V. m. 121 Abs. 4 AktG analog nichtig.

Ein Erbscheinverfahren ist auch nicht vorrangig durchzuführen. Auch mit erteiltem Erbschein wäre ebenfalls keine ordnungsgemäße Ladung zur Gesellschafterversammlung und wirksame Beschlussfassung vor Änderung der Gesellschafterliste, welche nur durch den Geschäftsführer erfolgen kann, möglich gewesen, denn gem. § 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG gelten die Erben erst nach Eintragung in die Gesellschafterliste im Verhältnis zur Gesellschaft als teilnahmeberechtigte Gesellschafter. Die gegenteilige Ansicht, wonach sich die Erben als tatsächliche

Gesellschafter jederzeit, etwa durch einen Erbschein, gegenüber der Gesellschaft auf ihre materielle Mitgliedschaft berufen könnten und nach § 1922 BGB in die formelle Mitgliedschaft des Erblassers eintreten, ist nach Ansicht des Gerichts abzulehnen, da die Legitimation der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft nach § 16 Abs. 1 GmbHG ausdrücklich allein an die Aufnahme in die Gesellschafterliste geknüpft ist. Zudem könne das Ende des Erbscheinverfahrens nicht abgewartet werden, da die Gesellschaft bereits seit 2020 führungslos ist und ihren gesetzlichen Verpflichtungen ohne Geschäftsführer nicht nachkommen kann, weshalb ihr erheblicher Schaden droht.

Allerdings sei der Aufgabenkreis des Notgeschäftsführers darauf zu beschränken, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Gesellschafter einen neuen Geschäftsführer bestellen können, nämlich die Änderung der Gesellschafterliste entsprechend der (unbekannten) Erbfolge sowie die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers.

Der Fall verdeutlicht die Schwierigkeit der ordnungsgemäßen Einberufung einer Gesellschafterversammlung einer GmbH, wenn kein Geschäftsführer mehr vorhanden ist und auch keine Vollversammlung abgehalten werden kann. In der Literatur wird unter Verweis auf das Selbsteinberufungsrecht der Gesellschafter nach § 50 Abs. 3 S.1 Alt. 2 GmbHG hingegen eine Lösung der Problematik auch ohne die gerichtliche Bestellung eines Notgeschäftsführers vertreten.

Thomas Diehl, UniCredit Bank AG

Insolvenzrecht – §§ 133 Abs. 1 InsO, 765 Abs. 1 BGB – Beweislast des Gläubigers, der nach Rückgewähr einer vermeintlich anfechtbaren Leistung den Bürgen auf Zahlung in Anspruch nimmt

Hat der Tatrichter im Rechtsstreit des Gläubigers gegen den Bürgen, der das Wiederaufleben der Forderung des Gläubigers bestreitet, nach Rückgewähr der vermeintlich anfechtbaren Leistung an den Insolvenzverwalter bei ansonsten feststehender Tatsachengrundlage Zweifel am Vorliegen des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners, geht dieser Umstand zu Lasten des Gläubigers.

(BGH, Urt. v. 13.10.2022, Az. IX ZR 130/21, NJW 2023, S. 214 ff.)

Die B. GmbH & Co. KG (‘Schuldnerin’) zahlte auf ein ihr von der Klägerin gewährtes Darlehen, für dessen Rückzahlung sich der Beklagte als Gesellschafter der Schuldnerin selbstschuldnerisch verbürgt hatte, nach Fälligkeit einen Teilbetrag von EUR 50.000 an die Klägerin. Nach Insolvenzeröffnung über das Vermögen der Schuldnerin und Anfechtung der von der Schuldnerin bewirkten Zahlung durch den Insolvenzverwalter, erstattete die Klägerin die erhaltenen EUR 50.000 zur Insolvenzmasse und verlangte den Betrag vom Beklagten aus seiner Bürgschaft.

Das Landgericht gab der Klägerin Recht, auf die Berufung des Beklagten wurde das Urteil jedoch vom OLG wieder aufgehoben. Die von der Klägerin dagegen angestrebte Revision blieb ohne Erfolg.

Der Senat stellt zunächst klar, dass maßgeblich für die Verpflichtung des Bürgen der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit ist (§ 767 Abs. 1 Satz 1 BGB). In dem zu entscheidenden Fall war die durch die Bürgschaft gesicherte Darlehensverbindlichkeit der Schuldnerin infolge der von der Schuldnerin bewirkten Zahlung erloschen. Es kam daher entscheidend darauf an, ob die Darlehensverbindlichkeit und mit ihr die für sie bestellte Bürgschaft als akzessorische Sicherheit mit Rückgewähr der empfangenen Leistung aufgrund der Insolvenzanfechtung wie-

derauflebte, § 144 Abs. 1 InsO. Diese Rechtsfolge trete aber, so der BGH, nicht allein durch die Rückgewähr des Erlangten ein, sondern nur dann, wenn die Leistung tatsächlich anfechtbar war.

Die Anfechtbarkeit nach dem hier allein in Betracht zu ziehenden § 133 Abs. 1 InsO – und damit auch das Wiederaufleben der gesicherten Hauptverbindlichkeit – hatte das Berufungsgericht verneint, weil die Klägerin nach seiner Auffassung den ihr obliegenden Beweis für das Vorliegen eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes der Schuldnerin im Ergebnis nicht führen konnte, insbesondere nicht ausschließen konnte, dass die Schuldnerin im Zeitpunkt der Zahlung an die Klägerin von einer nachhalten Beseitigung ihrer gegenwärtigen Zahlungsunfähigkeit in der Zukunft ausgehen durfte. Bei der zugrunde gelegten Wertung konnte die Revision im Rahmen ihrer nur eingeschränkt möglichen Überprüfung Rechtsfehler nicht erkennen.

Der Senat bestätigte insbesondere die Annahme des Berufungsgerichts, dass der Gläubiger des Hauptschuldners im Verhältnis zum Bürgen grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die Anfechtbarkeit der Leistung im Sinne des § 144 Abs. 1 InsO trägt. Dies ergebe sich bereits aus den allgemeinen Beweisregeln, wonach den Anspruchsteller die Beweislast für alle rechtsbegründenden, den Anspruchsgegner die

»»

für die rechtsvernichtenden, rechtshindernden und rechtshemmenden Tatbestandsmerkmale trifft. Diese Darlegungs- und Beweisverteilung müsse wegen deren Akzessorietät auch für die Ansprüche aus der Bürgschaft gelten.

Der von der Bürgschaft gesicherte Anspruch war zunächst durch Erfüllung erloschen und konnte erst durch das Wiederaufleben der Hauptschuld aufgrund der Rückgewähr einer anfechtbaren Leistung wiederbegründet werden. Die Anfechtbarkeit der Leistung ist für das Wiederaufleben, mithin für den Bestand der Forderung Voraussetzung und damit rechtsbegründend. Mit anderen Worten: Beweisbelastet ist der Klägerin als Gläubigerin der Forderung.

Eine erleichterte Beweisführung zu Gunsten des Gläubigers könne dabei auch aufgrund des vereinbarten Sicherungszwecks nicht angenommen werden. Führt der Insolvenzverwalter mit dem Gläubiger einen Anfechtungsprozess, so hat ein ergangenes Urteil nur dann Bindungswirkung zum Nachteil des Bürgen, wenn diesem der Streit verkündet worden ist. Andernfalls ist in einem Prozess des Gläubigers gegen den Bürgen das Bestehen bzw. das Wiederaufleben der Hauptschuld neu zu prüfen. Die Bürgschaft sichert den Gläubiger allein für den Fall, dass eine anderweite Erfüllung der verbürgten Forderung ausbleibt. Die Bürgschaft sichert aber nicht das Risiko des Gläubigers, das Erlangte auf ein unberechtigtes Anfechtungsbegehren zurückgewährt zu haben.

Die Entscheidung zeigt deutlich, dass der Gläubiger einer gesicherten Forderung nicht ohne Weiteres im Vertrauen auf das Wiederaufleben der Forderung und der dafür bestellten (akzessorischen) Sicherheit eine Zahlung auf einen geltend gemachten Anfechtungsanspruch leisten kann, ohne vorher den Bürgen bzw. sonstigen Drittsicherungsgeber mit ins Boot zu holen. Dies gilt insbesondere bei streitigen Ansprüchen, die durch eine vergleichsweise Regelung erledigt werden sollen.

Gabriele Kistler, UniCredit Bank AG

Fristwahrung – Prüfpflichten bei Übermittlung per beA

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes (hier: Berufungsbegründung) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfordert die Kontrolle, ob sich die erhaltene automatisierte Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO auf die Datei mit dem betreffenden Schriftsatz bezieht.

(BGH, Beschl. v. 20.9.2022, Az. XI ZB 14/22, WM 2022, S. 2020 ff.)

In einem Rechtsstreit um eine zwangsversteigerte Immobilie hatte der Anwalt der Klägerin Berufung eingelegt und musste diese bis 13.1.2022 begründen. Das Gericht hatte über das beA zwar am 13.1.2022 eine Nachricht erhalten, es fehlte aber der pdf-Anhang mit der Berufungsbegründung. Erst am 14.1.2022 ging der pdf-Anhang mit einer weiteren Nachricht aus dem beA des Klägersvertreters bei Gericht ein. Nach einem Hinweis des Berufungsgerichts auf den verspäteten Eingang der Berufungsbegründung hat die Klägerin behauptet, die Berufungsbegründung sei am 13.1.2022 an das Berufungsgericht übermittelt worden, und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung führte sie aus, dass die Berufungsbegründung mit der Nachricht noch fristgerecht eingegangen sei: Anhand der Angaben am Ende des Prüfprotokolls unter der Überschrift "Zusammenfassung Prüfprotokoll" habe der Anwalt überprüft, dass die Übermittlung erfolgreich gewesen sei. Das OLG München hatte die Berufung trotzdem wegen nicht rechtzeitiger Begründung als unzulässig verworfen.

Auch der BGH hat das auf die Rechtsbeschwerde der Klägerin hin nicht anders bewertet. Die Berufung sei wegen Fristversäumnis unzulässig. Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA entsprächen denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch hier sei es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordere dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt wurde. Hierbei sei erforderlich, dass gerade der Eingang des elektronischen Dokuments, das übermittelt werden soll – hier die Berufungsbegründung – bestätigt werde. Die

Bestätigung über die Versendung irgendeiner Nachricht oder irgendeines Schriftsatzes genüge nicht. So habe der BGH bereits in Bezug auf die abendliche Ausgangskontrolle des elektronischen Postfachs entschieden, dass es jedenfalls nicht genüge, dass die Feststellung der Versendung irgendeines Schriftsatzes mit dem passenden Aktenzeichen erfolge, sondern anhand des zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens auch zu prüfen sei, welcher Art der Schriftsatz war (BGH, Beschluss vom 17. März 2020 - VI ZB 99/19, NJW 2020, 1809 Rn. 16).

Deshalb reiche es nach der Übermittlung fristwahrender Schriftsätze mittels beA für die erforderliche Überprüfung, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger erfolgt sei, nicht aus, die angezeigte Eingangsbestätigung daraufhin zu kontrollieren, ob als Meldetext „request executed“ und als Übermittlungsstatus „erfolgreich“ angezeigt werde. Vielmehr sei anhand des zuvor vergebenen Dateinamens auch zu prüfen, ob sich diese Meldung auf die Datei mit dem Schriftsatz bezieht, dessen Übermittlung erfolgen sollte. Das habe der Klägeranwalt im Falle der Berufungsbegründung nicht getan. Andernfalls wäre ihm bereits am 13.1.2022 aufgefallen, dass nur der Eingang der Datei „xjustiz nachricht.xml“ (ohne Bezeichnung, Anhangstyp „Strukturdatensatz“) bestätigt worden ist, während die Berufungsbegründung mit dem Dateinamen „Scan 0178.pdf“ nicht erwähnt wird und damit hinsichtlich dieses Schriftsatzes keine Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt worden sei. Dann hätte er noch am gleichen Tag, gegebenenfalls mit Unterstützung des nach dem Vortrag der Klägerin bis 20 Uhr erreichbaren beA-Supports, einen erneuten Versuch der Übertragung vornehmen können. So aber habe er das Fristversäumnis selbst verschuldet.

Martina Kern, UniCredit Bank AG

Fristwahrung – Nutzungspflicht beA – Insolvenzverwalter

Ein anwaltlicher Insolvenzverwalter ist jedenfalls dann zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht verpflichtet, wenn er Rechtsmittel im Insolvenzverfahren einlegt.

(BGH, Beschl. v. 24.11.2022, Az. IX ZB 11/22, WM 2023, S. 89 ff.)

Der als Rechtsanwalt zugelassene weitere Beteiligte war zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt worden. Er beantragte beim Insolvenzgericht eine bestimmte Vergütung für seine Tätigkeit. Das Insolvenzgericht setzte die Vergütung deutlich niedriger fest als beantragt. Daher legte er gegen den am 21.12.2021 zugestellten Beschluss am 4.1.2022 per Fax und im Original Beschwerde beim Insolvenzgericht ein. Das AG Landau akzeptierte diese in dieser Form jedoch nicht, sondern wies den vorläufigen Insolvenzverwalter darauf hin, dass er zu einer elektronischen Einreichung verpflichtet sei. Dieser ist der Meinung, dass er in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter zur Nutzung eines elektronischen Weges nicht verpflichtet sei und legte Rechtsmittel ein. Das LG Landau verwarf seine sofortige Beschwerde als unzulässig, wogegen sich dieser wehrt. Der BGH wies die Rechtsbeschwerde jedoch als unbegründet zurück.

Der Beteiligte sei als zugelassener Rechtsanwalt gemäß § 130d S. 1 ZPO, § 4 S. 1 InsO verpflichtet gewesen, die Beschwerdeschrift als elektronisches Dokument zu übermitteln. Die Vorschriften der ZPO seien nach § 4 S. 1 InsO entsprechend anzuwenden, soweit die Insolvenzordnung nichts anderes bestimme. Die ZPO gelte danach im Insolvenzverfahren subsidiär, soweit die Insolvenzordnung keine abschließenden Aussagen treffe und die konkret in Betracht gezogene zivilprozessuale Norm darüber hinaus mit den Anforderungen und Besonderheiten des Insolvenzverfahrens vereinbar sei. Das sei bezogen auf § 130d ZPO jedenfalls insoweit der Fall, als es um Rechtsmittel des anwaltlichen Insolvenzverwalters in einem Insolvenzverfahren und insbesondere die Einreichung einer Beschwerdeschrift gemäß § 569 Abs. 2 S. 1 ZPO, § 4 S. 1 InsO gehe.

Der BGH erkennt an, dass die Frage, ob die Anwendung von § 130d ZPO mit der Stellung des als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalts vereinbar sei, umstritten ist. Eine entsprechende Anwendung der Bestimmung auf den anwaltlichen Insolvenzverwalter werde vor allem mit dem Argument abgelehnt, dass ansonsten eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den nicht-anwaltlichen Insolvenzverwaltern bestünde, die keiner Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs unterliegen. Nach der überwiegenden Gegenauffassung sei § 130d ZPO gemäß § 4 Satz 1 InsO auf den Insolvenzverwalter aber entsprechend anwendbar, wenn auch zum Teil eine Beschränkung auf Verfahrenshandlungen des Insolvenzverwalters angenommen oder eine teleologische Reduktion von § 130d InsO für als Insolvenzverwalter tätige Rechtsanwälte erwogen werde.

Der BGH lässt offen, ob die Form des § 130d Satz 1 ZPO für jegliche Schriftsätze des anwaltlichen Insolvenzverwalters einzuhalten ist. Jedenfalls gelte § 130d ZPO gemäß § 4 Satz 1 InsO für Rechtsmittel des anwaltlichen Insolvenzverwalters gegenüber dem Gericht entsprechend, was sich aus dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenspiel von § 4 S. 1 und § 6 InsO sowie Sinn und Zweck von § 130d ZPO ergebe. Während in § 130a Abs. 1 ZPO von Schriftsätzen der Parteien die Rede sei und damit womöglich ein Vertretungsverhältnis beim Handeln eines Anwalts gegenüber dem Gericht vorausgesetzt werde, stelle § 130d ZPO in seiner amtlichen Überschrift auf eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und in seinem Satz 1 auf Schriftsätze, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, ab. Zudem stünde außer Frage, dass über § 4 S. 1 InsO zu-

»»

nächst die §§ 567 ff ZPO im Insolvenzverfahren entsprechend anzuwenden seien. Nach § 569 Abs. 2 S. 1 ZPO sei die sofortige Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift einzulegen. Aus § 130d S. 1 ZPO ergebe sich für den gewöhnlichen Zivilprozess zwingend, dass ein Rechtsanwalt seine Beschwerdeschrift elektronisch einzureichen habe. Die insolvenzrechtlichen Regelungen über die sofortige Beschwerde in § 6 InsO enthielten insoweit keine abweichende Regelung. Schließlich bestehe der Zweck der Norm darin, durch eine Verpflichtung für alle Rechtsanwälte (und Behörden) zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten den elektronischen Rechtsverkehr zu etablieren. Insolvenzverwalter hätten als Rechtsanwälte ohnehin ein beA für die elektronische Kommunikation vorzuhalten (§ 31a Abs. 6 BRAO) und nach § 130d S. 1 ZPO nunmehr auch aktiv zu nutzen. Es sei nicht hinzunehmen, erhebliche Investitionen der Justiz auszulösen, wenn dann nicht die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Nutzung sichergestellt sei.

Martina Kern, UniCredit Bank AG